



# STATUTEN FAMILIENVEREIN HÄGGLINGEN

## 1. NAME UND SITZ

Der Familienverein Hägglingen (in den nachfolgenden Artikeln «Familienverein» genannt) ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Der Sitz befindet sich am jeweiligen Wohnort der Präsidentin/des Präsidenten.

## 2. ZIEL UND ZWECK

Der Familienverein ist Kontaktstelle für Familien aus Hägglingen und der Umgebung. Er organisiert vielfältige Aktivitäten und Anlässe rund um Familie und Kinder.

## 3. MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder können natürliche (Einzelpersonen und Familien) Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen, die vorliegenden Statuten anerkennen und den jährlichen Mitgliederbeitrag entrichten.

Folgende Mitgliederkategorien bestehen:

- Mitglieder
- Gönner
- Sponsoren

Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote des Familienvereins nutzen und den festgesetzten jährlichen Mitgliederbeitrag entrichten.

Gönner sind Personen, die den Zweck des Familienvereins finanziell unterstützen wollen, jedoch kein Mitspracherecht im Vorstand sowie bei der Generalversammlung haben.

Sponsoren unterstützen den Familienverein mit einem fixen Betrag pro Jahr und werden auf unserer Homepage erwähnt. Sie haben ebenfalls kein Mitspracherecht im Vorstand sowie bei der Generalversammlung.

### 3.1. Beitritt

Ein Beitritt ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Anmeldung/Beitrittserklärung über die Homepage an den Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Es besteht kein Anspruch auf eine Mitgliedschaft.

### 3.2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Ableben.

### 3.3. Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Familienverein kann mit einer schriftlichen Mitteilung an die Präsidentin/ den Präsidenten unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es den Zielsetzungen des Familienvereins zuwiderhandelt, dem Familienverein schadet oder trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.

Bereits geleistete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

## **4. ORGANISATION**

Die Organe des Familienvereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

### **4.1. Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im Frühling statt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich (per Brief oder E-Mail) unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand sowie des Durchführungsortes. Die Einladung ist den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Familienvereins. Sie besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes und Revisionsstelle
- Wahl der Präsidentin/ des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Familienvereins und der Verwendung des Liquidationserlöses oder Fusion mit einem anderen Verein/Institution

Die Generalversammlung wird von der Präsidentin/ dem Präsidenten oder, bei deren/dessen Verhinderung, von der Stellvertretung geleitet. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Außerordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern es Geschäfte gibt, die in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung fallen.

Jedes Mitglied kann bis 10 Tage vor der Generalversammlung ein Traktandum schriftlich einreichen.

Die Mitglieder haben an der Generalversammlung ein Stimm- und Wahlrecht, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/ der Präsident mit Stichentscheid.

Für Änderungen der Statuten, die Auflösung des Familienvereins oder einen Zusammenschluss mit einem anderen Verein/ Institution ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **4.2. Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus Mitgliedern zusammen, welche von der Generalversammlung gewählt werden und konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Der Vorstand beinhaltet folgende Ämter:

- Präsident/in
- Aktuar/in
- Kassierer/in
- Beisitzer/in Aktivitäten (es können mehrere Personen gewählt werden)

Der Vorstand wird alle zwei Jahre oder bei Vakanz gewählt. Die Personen sind wieder wählbar.

Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich. Er hat jedoch Anspruch auf die Erstattung tatsächlich angefallener Auslagen (Spesen) im Zusammenhang mit Aktivitäten und Veranstaltungen.

Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu:

- Leitung des Vereins
- Ausführen der Beschlüsse der Generalversammlung
- Organisation/Delegation der Vereinsaktivitäten/-Anlässe
- Führen eines Protokolls über die behandelten Geschäfte und getroffenen Beschlüsse an den Vorstandssitzungen
- Führen der laufenden Rechnungen und Verwalten der Finanzen
- Erstellen und Vorlegen der Jahresrechnung
- Erlass von Reglementen und Richtlinien
- Vertreten des Vereins gegen aussen

Die Präsidentin/ der Präsident beruft nach Bedarf Vorstandssitzungen ein. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Im Falle von Stimmgleichheit fällt der Präsidentin/ dem Präsident der Stichentscheid zu.

### **4.3. Revisionsstelle**

Für die Revisionsstelle wählt die Generalversammlung eine (oder zwei) natürliche Person. Diese kontrolliert die Buchführung, führt mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch und erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht.

Die Revisionsstelle wird alle zwei Jahre oder bei Vakanz gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **5. FINANZEN**

### **5.1. Einkünfte**

Die Einkünfte des Familienvereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Vereinsaktivitäten/-anlässen
- Gönnerbeiträge, Spenden und Zuwendungen aller Art

### **5.2. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Familienvereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### **5.3. Mitgliederbeiträge**

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Der Mitgliederbeitrag ist CHF 50.00.

#### **5.4. Haftung**

Für allfällige Schulden haftet nur das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung der Mitglieder sowie Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

#### **5.5. Zeichnungsberechtigung**

Im Geschäftsverkehr mit Bank und Post sind die Präsidentin/ der Präsident und die Kassiererin/ der Kassierer jeweils einzeln zeichnungsberechtigt.

### **6. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **6.1. Haftung und Versicherung an Aktivitäten und Anlässen**

Der Familienverein übernimmt an Vereinsaktivitäten und -Anlässen keine Haftung für Unfälle, Schäden oder Verlust von Gegenständen. Die Versicherung ist Sache der Erziehungsberechtigten der Kinder.

#### **6.2. Statutenänderungen**

Änderungen der Statuten können von jedem Mitglied mit einer Frist von zwei Monaten vor der Generalversammlung schriftlich bei der Präsidentin /dem Präsidenten eingereicht werden.

#### **6.3. Auflösung des Vereins**

Bei einer Auflösung des Familienvereins soll das Vereinsvermögen einer wohltätigen Kinder- oder Jugend-Institution im Kanton Aargau zugesprochen werden. Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

#### **6.4. Inkraftsetzung der Statuten**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 12. März 2019. Sie wurden anlässlich der Generalversammlung vom 26. März 2025 abgeändert und treten ab sofort in Kraft.

Hägglingen, 26. März 2025

Maja Lütschg  
Die Präsidentin

Nicole Meili  
Die Kassiererin

Kaatje Knoll  
Die Aktuarin